

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde
eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0385 / 588 66-
Telefax: 0385 / 588 66-572
E-Mail:

Bearbeitet von:

AZ: StALUWM-51-4554-5712.0.1.6.2V-76038
/ StALU WM-51d-4650-5712.0.1.6.2V-76038
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 22. Mai 2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV**

an den Standorten 19374 Severin sowie 19374 Friedrichsruhe

„Severin I und Severin II“

Gez. 12/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	IV. Befristung.....	31
B. Antragsunterlagen	3	V. Auflagen.....	31
C. Nebenbestimmungen.....	4	V.1. Allgemeines.....	31
I. Bedingungen	4	V.2. Immissionsschutz	32
I.1. Bauordnung.....	4	V.3. Bauordnung.....	35
I.2. Naturschutz	4	V.4. Naturschutz	36
I.3. Immissionsschutz	5	V.5. Wasser, Abfall, Boden	38
II. Befristung	5	V.6. Luftfahrt	39
III. Auflagen.....	5	V.7. Arbeitsschutz	39
III.1. Allgemeines	5	V.8. Brandschutz	39
III.2. Immissionsschutz.....	5	V.9. Anzeigen	39
III.3. Bauordnung	7	E. Hinweise.....	39
III.4. Naturschutz.....	8	I.1. Allgemeine Hinweise	39
III.5. Wasser, Abfall, Boden.....	13	I.2. Immissionsschutzrecht	40
III.6. Luftfahrt.....	15	I.3. Baurecht.....	42
III.7. Arbeitsschutz	17	I.4. Denkmalschutz.....	42
III.8. Brandschutz	20	I.5. Naturschutz	42
III.9. Anzeigen	20	I.6. Wasserrecht	43
D. Begründung.....	22	I.7. Straßen	43
I. Sachverhalt.....	22	I.8. Luftfahrt	44
I.1. Antragsgegenstand.....	22	I.9. Arbeitsschutz.....	45
I.2. Verfahrensart.....	22	F. Rechtsgrundlagen	45
I.3. Zuständigkeit	22	Rechtsbehelfsbelehrung.....	47
I.4. Vollständigkeit	22		
I.5. Behördenbeteiligung.....	22		
I.6. Standorteignung (Turbulenzgutachten).....	23		
I.7. Gemeindliches Einvernehmen ..	24		
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung ..	26		
I.9. Rückbauverpflichtung	28		
I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung	28		
II. Entscheidung.....	28		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	28		
II.2. Gebührenfestsetzung	28		
II.3. Anhörung.....	30		
III. Bedingungen.....	30		
III.1. Bauordnung	30		
III.2. Naturschutz.....	31		
III.3. Immissionsschutz.....	31		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der eno energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 4,5 MW an nachfolgend genannten Standorten

19374 Domsühl, Gemarkung Severin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	287/1	33285964	5934380
WKA 2	1	288	33286376	5934447
WKA 3	1	301	33286817	5934307

19089 Friedrichsruhe, Gemarkung Friedrichsruhe			mit den Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 4	4	71/1	33285736	5934903
WKA 5	4	72/1, 72/2	33286123	5934766

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **22. Juni 2023** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentalkasse M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: 698623000530 2

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.



C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbringt. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von

WKA 1: [REDACTED] EUR

WKA 2: [REDACTED] EUR

WKA 3: [REDACTED] EUR

WKA 4: [REDACTED] EUR

WKA 5: [REDACTED] EUR

zu leisten.

Insgesamt ist eine Sicherheitsleistung für die WKA 1 bis 3 in Höhe von [REDACTED] EUR sowie für die WKA 4 bis 5 [REDACTED] EUR zu hinterlegen.

In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben (ein Grundmuster für die Bürgschaftsurkunde ist als Anlage 2 beigefügt).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung der **WKA 4 und WKA 5** ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherstellung der Erschließung der WKA eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten die Eintragung der erforderlichen Wegebaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachweist und eine Kopie mit zugehöriger Baulastenblatt-Nummer der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einreicht.

- I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich vorliegen.

I.2. Naturschutz

- I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der WKA 1-5 die Nachweise der vertraglichen

Regelung zwischen dem Betreiber der Anlagen und dem im Bereich der Anlagen agierenden Landnutzern für die unter C.III.4.31 genannte Maßnahme beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eingereicht werden.

- I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme die Nachweise der Funktionsfähigkeit der unter C.III.4.35 genannten Maßnahme (Maßnahme A_{AFB}1) und die Nachweise der vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber der Anlagen und dem ausführenden Landnutzer für die unter Auflage C.III.4.35 genannte Maßnahme bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eingereicht und von dieser bestätigt wurden.

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der unter C.III.4.35 genannten Maßnahme, kann durch Erfüllung der Mitteilungspflichten aus C.III.4.36 erbracht werden.

I.3. Immissionsschutz

Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird für die WKA 3 erst wirksam, wenn durch die Vermessung der Windkraftanlage gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung der unter C.III.2.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der „WKA 3“ bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum 22. Mai 2026 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

- III.2.1 Die von den fünf WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) am Standort Severin verursachten Schallimmissionen dürfen an keinem Immissionsort zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“ für Schallimmissionen der WKA 1-3:

- IO Severin, Dorfstraße 2 33 dB(A)

- IO Severin, Neubauernstraße 1 33 dB(A)
 - IO Severin, Neubauernstraße 7 30 dB(A).
- III.2.2 Der von einer WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 107,8$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.3 Die „WKA 1“ des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 14 mit einer Abgabeleistung von maximal 3080 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 99,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.4 Die „WKA 2“ und „WKA 3“ des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 13 mit einer Abgabeleistung von maximal 3150 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 100,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.5 Die „WKA 4“ und „WKA 5“ des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m (zzgl. 3 m Fundamenterhöhung) sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 15 mit einer Abgabeleistung von maximal 3010 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 99,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.6 Die gem. C.III.2.2 bis C.III.2.5 definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie die schallreduzierten Betriebsweisen der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden können (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung). Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig einen Monat nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- III.2.7 Innerhalb eines Jahres nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der Windkraftanlagen je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schallemissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, sind ggfs. neuerliche Vermessungen erforderlich.
- Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- III.2.8 Die Schallprognose ist in Gänze zu Überarbeiten und eine gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen der mit diesem Bescheid genehmigten 5 WKA darin anzustellen.
- Die Anforderungen an die Schallprognose sind mit der Genehmigungsbehörde vorab abzustimmen.
- III.2.9 Zur Sicherstellung, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden und somit die Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Benachteiligungen durch die von den Anlagen verursachten Geräusche geschützt ist, wird diese Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen zu den Schallemissionen der WKA, den Schallimmissionsbeiträgen an den Immissionsorten,

erforderlichen Betriebsbeschränkungen, schalltechnischen Vermessungen sowie Berichtspflichten erteilt.

Schatten

- III.2.10 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- III.2.11 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.10 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.12 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.13 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.
- III.3. Bauordnung
- III.3.1 Für die **WKA 1-3** liegen die Typenstatiken und örtliche Anpassungen den Unterlagen nicht bei.
Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich.
- III.3.2 Die Statikprüfung der **WKA 1-3** hat vor Baubeginn zu erfolgen.
- III.3.3 Der Prüfbericht des Prüfenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil d. B. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird deshalb unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.4 Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, wird **nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn**, der Prüfenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.
- III.3.5 Für die **WKA 4-5** sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Prüfberichte zur Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Bestandteil der Baugenehmigung.

Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

III.3.6 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat. An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

III.3.7 Ein Betreiberwechsel ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber

- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter C.I.1.1 in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.3.8 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.

III.4. Naturschutz

Eingriff

III.4.1 Die erforderliche Kompensation für die Errichtung und den Betrieb **aller 5 WKA** beträgt mit Berücksichtigung der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) 325.976 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ).

III.4.2 Sollte das Schreiben der zuständigen Luftfahrtbehörde (BNK-Nachweis) vor Inbetriebnahme (das heißt jeglicher Betrieb einschließlich Probetrieb) nicht bei der Genehmigungsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vorliegen und damit der Einsatz der BNK nicht möglich sein ist ein Ausgleich ohne Berücksichtigung der BNK in Höhe von 350.191 m² KFÄ zu erbringen.

III.4.3 Die Verpflichtung zur Erbringung des Kompensationserfordernisses in Höhe von 350.191 m² KFÄ wurde per Vertrag vom 7. April 2021 zwischen dem Antragsteller und der Flächenagentur M-V GmbH auf die Flächenagentur M-V GmbH mit schuldbefreiender Wirkung übertragen. Die Flächenagentur M-V GmbH übernimmt somit die Erfüllung der Kompensationsmaßnahmen und ist alleiniger Ansprechpartner für die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörde und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde.

III.4.4 Sollte es zwischenzeitlich zu einer Anerkennung der Ökokontomaßnahmen LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ und LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streu-

obstweise bei Marnitz“ kommen, so Inbetriebnahme (das heißt jeglicher Betrieb einschließlich Probebetrieb) die Abbuchung von 325.976 m² KFÄ (mit BNK-Nachweis) bzw. 350.191 m² KFÄ (ohne BNK-Nachweis) gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die Auflage C.III.4.3 entfällt dann.

- III.4.5 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Errichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb des dargestellten Lageplanes mit Stand Januar 2021 als Anlage 4 im LBP sind nicht zulässig.
- III.4.6 Während der Bauphase ist durch eine fachkundige Person eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor der Inbetriebnahme (das heißt jeglicher Betrieb einschließlich Probebetrieb) vorzulegen.
- III.4.7 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplatzflächen genutzt werden.
- III.4.8 Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 (Anlage von Straßen – Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.
- III.4.9 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.
- III.4.10 Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich abzudecken und umgehend mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung anzusäen.
- III.4.11 Sofern abweichend von den Erschließungsplänen Rodungen von Gehölzen unumgänglich sind, sind die Rodungen, Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zulässig.
- III.4.12 Die zur Kontrolle der Einhaltung von natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind bei Anfrage einzureichen, sodass sie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert werden können.

Artenschutz

- III.4.13 Die Fundamente aller Anlagen sind gemäß den Maßgaben der Maßnahme V_{AFB3} für Greif- und Großvögel unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden. Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sollten zwischen dem 1. März und dem 31. August nicht gemäht werden. Die Bildung von für die Nahrungssuche attraktiven Grenzlinien zwischen unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten.

- III.4.14 Alle Baumaßnahmen für die WKA 1-5, darunter fallen Baufeldberäumung / bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau, sowie die Errichtung der WKA selbst sind nur außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, und zwar im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig, siehe Maßnahme V_{AFB}2. Ein Baubeginn im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 14. Oktober bedarf der schriftlichen Zustimmung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde Insofern erforderlich, sind weitere Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- III.4.15 Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der o.g. Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, können die Baumaßnahmen für die WKA 1-5 in der Zeit vom 1. März bis 14. Oktober durchgeführt werden, wenn rechtzeitig vor dem 1. März als aktive Vergrämuungsmaßnahme Stangen mit Flutterband angebracht werden, siehe Maßnahme V_{AFB}2. Die Stangen sind auf den Bauflächen (an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen), inklusive eines 50 m Pufferbereichs zu setzen. Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
- Höhe der Stangen: 2 m über Geländeoberkante, mindestens 2 m lange rotweiße Warnbänder aus Kunststoff – einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken, Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m.
- Die Vergrämuungsmaßnahme muss bis mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeit durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- III.4.16 Zusätzlich können zu der aktiven Vergrämuungsmaßnahme (Auflage C.III.4.15) die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei gehalten werden.
- III.4.17 Zusätzlich sind bei einem Baubeginn im Zeitraum vom 1. März bis 14. Oktober im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen Person die Bauflächen (an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamente und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen) inklusive eines 50 m Pufferbereichs, vor Baubeginn auf Brutaktivität von Vögeln und Aktivität / Vorkommen von Reptilien und Amphibien zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität / Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämuungsmaßnahme Bodenbrüter angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Sollten Reptilien oder Amphibien vorhanden sein, sind diese vor Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen wie Zäune gegen Einwanderung ins Vorhabengebiet oder Umsiedlung zu schützen. Die Ergebnisse der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bauaktivitäten unaufgefordert vorzulegen.
- III.4.18 Zusätzlich sind vor Baubeginn ganzjährig im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen Person die von den Bauarbeiten betroffenen Bäume (entlang der Zuwegung östlich der B321, entlang der Zuwegung südlich der WKA 2 und entlang der Zuwegung am Heckendurchbruch zwischen WKA 4 und WKA 5, siehe auch Maßnahme V1, S1, S2, Karte 4 im LBP), auf besetzte Fledermausquartiere zu prüfen. Sollten betroffene Bäume als Quartier genutzt werden, sind jegliche Bauaktivitäten erst vorzunehmen, wenn die Quartiere wieder unbesetzt sind (durch jahreszeitlich beding-

ten Quartierwechsel) oder die Tiere in ein Ersatzquartier umgesiedelt wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

- III.4.19 Der Revierbesatz von Horst 65 oder einem dem Revier zugehörigen Wechselhorst ist zu dokumentieren und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bauaktivitäten unaufgefordert vorzulegen.
- III.4.20 Im Falle eines Revierbesatzes von Horst 65 oder einem dem Revier zugehörigen Wechselhorst sind die WKA und die Zuwegungen, sowie Kranstellflächen die weniger als 300 m vom besetzten Horst entfernt sind nur außerhalb der Brutzeit der Rotmilane und zwar vom 1. September bis zum 29. März zu bauen. Innerhalb der Rotmilanbrutzeit ist für die betroffenen WKA, die Zuwegung und Kranstellflächen jegliche Bautätigkeit, inklusive Baufeldfreimachung, untersagt.
- III.4.21 Die Begleitung und Kontrolle der unter Auflage C.III.4.14 bis C.III.4.18 genannten Maßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Das Kontrollintervall hat für Auflage C.III.4.15 bis C.III.4.17 von Anfang März bis Mitte April sieben Tage, ab Mitte April bis Mitte Oktober 14 Tage zu betragen. Für Auflage C.III.4.18 hat die Kontrolle vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen und erneut nach einer Unterbrechung von mehr als acht Tagen zu erfolgen. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde einzureichen.
- III.4.22 Die WKA 1-5 unterliegen folgenden Betriebsbedingungen, siehe V_{AFB}1, falls ein Höhenmonitoring (gemäß Auflage C.III.4.26) durchgeführt wird:
- Die WKA 1, 2, 4 und 5 sind im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s beträgt. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes – inklusive Probetrieb – umzusetzen. Die WKA 3 ist im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s betragen.
- III.4.23 Die unter C.III.4.22 aufgeführten Abschaltzeiten finden nur Anwendung, wenn dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) ein Konzept zum Höhenmonitoring gem. C.III.4.27 zur Prüfung vorgelegt wird und diesem durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt wurde.
- III.4.24 Die WKA 1-5 unterliegen folgenden Betriebsbedingungen, siehe V_{AFB}1, falls kein Höhenmonitoring (gemäß Auflage C.III.4.26) durchgeführt wird:
- Die WKA 1-5 sind im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s beträgt.
- Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes – inklusive Probetrieb – umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA 1–5 ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- III.4.25 Die Dokumentation der Abschaltzeiten der WKA 1-5 ist mittels Betriebsprotokoll in geeigneter, nachvollziehbarer, auswertbarer Form vorzunehmen und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde spätestens sieben Werktage nach Aufforderung vorzulegen. Dabei sind alle zur Kontrolle notwendigen Parameter und Daten zu registrieren und zu dokumentieren. Die Laufzeitprotokolle sind der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- III.4.26 Es kann ein freiwilliges, mindestens zweijähriges Höhenmonitoring durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen durchgeführt werden. Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen Fledermausseasonen (1. April bis 31. Oktober) erfolgen.
- III.4.27 Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Dazu ist das Konzept spätestens sechs Wochen vor jeglichem Betrieb (Probetrieb und Inbetriebnahme) der WKA 1-5 mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde abzustimmen und schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich Anzahl und Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.
- III.4.28 Die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings sind der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde in geeigneter und nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebskontrolle und die Ergebnisse der Klimadatenmessung bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. April gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- III.4.29 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde.
- III.4.30 Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes, spätestens aber alle 12 Jahre erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse der Erfassung bzw. des Höhenmonitorings sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde die Abschaltzeiten der WKA 1-5 gegebenenfalls anzupassen.
- III.4.31 Wenn im Umkreis von 300 m der WKA 1-5, siehe V_{AFB}5 und Karte „Flurstücke innerhalb des 300 m Umkreises um die WKA“ zum Zeitpunkt von Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.Ä.) erfolgen, ist die entsprechende WKA mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an den drei darauffolgenden Tagen im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung der WKA 1-5 zu den zuvor bestimmten Zeiten ist durch den Betreiber durch Bewirtschaftungsverträge abzusichern. Auf diese Abschaltung

und die dazugehörigen Meldepflichten kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn im Abstand von 2 km um die WKA 1-5 drei Jahre lang keine Reviere durch Rotmilane besetzt sind. Die o.g. Abschaltungen und Meldepflichten sind wieder vorzunehmen, sobald ein Revier durch einen Rotmilan im Abstand von 2 km um WKA 1-5 besetzt ist.

Der Betreiber gibt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde den Beginn von Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä.) spätestens zwei Stunden vor Beginn unaufgefordert bekannt.

- III.4.32 Der Betreiber dokumentiert die Abschaltzeiten aus Auflage C.III.4.31 mit Angabe des Grundes (Art der Feldarbeit / Feldfrucht). Diese Angaben sind auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde (derzeit das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde) mitzuteilen.
- III.4.33 Ein Bewirtschafterwechsel ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.4.34 Die WKA 1-5 unterliegen folgenden Betriebsbedingungen, siehe V_{AFB4}: Die WKA 1-5 sind im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes – inklusive Probetrieb – umzusetzen.
- III.4.35 Für die Feldlerche ist jedes Jahr eine 2,5 ha große mit Wintergetreide (außer Wintergerste) bestellte Fläche, die im Umkreis zwischen 250 m und 1000 m um die WKA liegen mit Maßnahmen für die Feldlerche zu bewirtschaften (Maßnahme A_{AFB1}). Auf dieser Fläche sind entweder ca. 8 Lerchenfenster anzulegen, ist eine Aussaat im doppelten Reihenabstand durchzuführen oder ist eine Brache anzulegen. Eine Brache ist jedes Jahr zwischen September und Februar des Folgejahres zu erneuern oder zu mähen. Während des Brutzeitraumes der Feldlerche (1. März – 15. August) sind jegliche Feldarbeiten und ein Befahren der Brache untersagt.
- III.4.36 Es ist jedes Jahr in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen welche 2,5 ha große Fläche in dem Jahr genutzt wird, wie die Maßnahme umgesetzt wurde und in welchem Wintergetreide die Maßnahme stattfindet (Wintergerste ausgeschlossen).
- III.4.37 Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Fläche für die Feldlerche ist ab jeglichem Betrieb und während der gesamten Betriebsdauer der WKA 1-5 zu gewährleisten. Ein Bewirtschafterwechsel ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.4.38 Im Rahmen der unter Auflage C.III.4.19 genannten Kontrollen, insbesondere der Brutreviere der Rotmilane, im Zeitraum der Anwesenheit der Tiere ist das Aufsuchen der Horstbäume zu unterlassen.
- III.4.39 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmeblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbedingungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig.

III.5. Wasser, Abfall, Boden

- III.5.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in

- Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- III.5.2 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- III.5.3 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- III.5.4 Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Boden substrat zu erfolgen.
- III.5.5 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.5.6 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- III.5.7 Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.8 Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- III.5.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- III.5.10 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- III.5.11 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.
- III.5.12 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
- III.5.13 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- III.5.14 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und un-

verzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

III.5.15 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

III.6. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

III.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

III.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren. Sollte beim Einbau der verpflichtenden BNK gemäß § 9 Abs. 8 EEG noch kein zugelassenes Infrarotsystem verfügbar sein, ist eine Nachrüstung ab Verfügbarkeit innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen.

III.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

III.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

III.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV² erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)

AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen.

- III.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail an „notam.office@dfs.de“** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.6.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als WKA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- III.6.17 Soll ein WKA-Block mit einer Peripheriebefuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung.
- III.6.18 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.6.19 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.7. Arbeitsschutz

III.7.1 Die beantragten Windkraftanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

III.7.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich der abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, sind schriftlich zu dokumentieren.

III.7.3 Werden für die Errichtung der beantragten Windenergieanlage Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BauStellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BauStellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BauStellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BauStellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BauStellV zu übermitteln.

III.7.4 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BauStellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BauStellV)

III.7.5 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV)

III.7.6 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.7.7 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen

- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 BetrSichV).

- III.7.8 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen. (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme")
- III.7.9 Die Aufstiegshilfen / Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV)
- III.7.10 Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüf Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe / Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.
- III.7.11 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
 - im Gefahrenfall
 - bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in den WKA verfügbar zu halten.
- III.7.12 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur Windenergieanlage ist entsprechend zu gestalten. (§§ 3a, 8 ArbStättV i.V. mit Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege")
- III.7.13 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

- III.7.14 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i.V.m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
- III.7.15 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen.
- III.7.16 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen.
- III.7.17 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.7.18 Es sind für die Windenergieanlage geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.7.19 Arbeitsmittel in den WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- III.7.20 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- III.7.21 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2.1 ArbStättV)
- III.7.22 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)
- III.7.23 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger

als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschluss-freie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i.V.m Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)

III.7.24 Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung von WKA ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zugänglich zu machen. (§ 14 GefStoffV)

III.7.25 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

III.8. Brandschutz

III.8.1 Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Windkraftanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Alle Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.

III.8.2 Die Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 dazustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Der Übersichtsplan ist für den gesamten Windpark zu erstellen.

Diese Pläne sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.

III.8.3 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Parchimer Umland und das Amt Crivitz Bereich Ordnung herzustellen.

III.9. Anzeigen

III.9.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.9.2 Die Inbetriebnahme der Anlagen, sowie der Beginn des Probetriebs der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

Bereits der Probetrieb ist die bautechnische Nutzungsaufnahme!

III.9.3 Jeder Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim,

Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.9.4 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels.

III.9.5 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10075-1 bis MV-10075-5 (WKA 1-3) oder MV-10120-a (WKA 4-5)**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe der Az.: VIII-623-00000-2019/051 (24-2/2150), (WKA 1-3) oder Az.: VIII-623-00000-2019/066 (24-2/2159), (WKA 4-5) schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

Mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter „<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt>“ abgerufen werden.

III.9.6 Zwei Monate vor Baubeginn sind die Schwertransporte beim Amt Parchimer Umland, Ordnungsamt anzuzeigen.

III.9.7 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe der Zeichens **Infra I 3 - I-096 -19-BIA (WKA 1-3)** oder **Infra I 3 -I-097 -19-BIA (WKA 4-5)** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 26. Juli 2018 (Posteingang 14. August 2018) beantragte die eno energy GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WKA (WKA 1-3) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit 164 m Nabenhöhe und 4,5 MW Nennleistung.

Mit Antrag vom 20. Februar 2019 (Posteingang 21. Februar 2019) beantragte die eno energy GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA (WKA 4+5) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit 164 m Nabenhöhe und 4,5 MW Nennleistung.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Auswirkungen sowie der Nähe der WKA zueinander, wurden beide Genehmigungsverfahren auf Antrag der Antragstellerin gemeinsam geführt um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. In diesem Rahmen wird auch in diesem Bescheid über beide Anträge entschieden sowie die zugehörigen Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der insgesamt fünf beantragten WKA festgesetzt.

Die Antragsplanung wurden bezüglich der naturschutzrechtlichen Unterlagen (AFB, LBP, UVP) mehrfach überarbeitet.

Die unter A.1 aufgeführte Anlagenummerierung ist nicht identisch mit den Anlagenummerierungen in Teilen der Antragsunterlagen (u.A. Antragsformulare, amtliche Lagepläne).

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte für ihr erstes Vorhaben (Errichtung und Betrieb der WKA 1-3) ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP-Vorprüfung. Im Verfahrensverlauf entschied sich die Vorhabenträgerin für eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung in beiden Verfahren. Es wurde daher ein Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Für ihr zweites Vorhaben (Errichtung und Betrieb der WKA 4-5) beantragte die Antragstellerin ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (gemeinsame UVP), so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Mit Datum vom 1. März 2019 waren die Unterlagen zur Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA 1-3 als vollständig anzusehen.

Mit Datum vom 9. April 2019 waren die Unterlagen zur Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA 4-5 erstmals als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

An beiden Vorhaben wurden die Behörden mehrmals beteiligt. Die erste Beteiligung für die **WKA 1-3** erfolgte am 1. März 2019. Die erste Beteiligung für die **WKA 4-5** erfolgte am 9. April 2019.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (WKA 1-5: 10. April 2019)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (WKA 1-5: 9. Mai 2019)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (WKA 1-5: 30. April 2019)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (WKA 1-3: 29. November 2018; WKA 4+5: 16. April 2019)
- Straßenbauamt Schwerin (WKA 1-5: 26. April 2019)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (WKA 1-3: 14. August 2019; WKA 4+5: 23. April 2019)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (WKA 1-3: 8. September 2021; WKA 4+5: 9. September 2021)
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (WKA 1-5: 14. September 2020)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bau (WKA 1-3: 8. Oktober 2019; WKA 4+5: 7. Oktober 2020)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Natur (WKA 1-5: 22. Juli 2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Wasser und Boden (WKA 1-3: 13. März 2019; WKA 4+5: 3. Mai 2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (WKA 1-3: 14. März 2019; WKA 4+5: 23. April 2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Straßenbau (WKA 1-3: 26. April 2019; WKA 4+5: 17. April 2019)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH, Ericsson Services GmbH und Vodafone GmbH als möglicher Richtfunkstreckenbetreiber sowie die WEMAG AG am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen die Vorhaben vorgebracht haben.

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V wurde mit Datum vom 9. April 2019 für die WKA 1-5 beteiligt. Es wurde jedoch trotz wiederholter Bitte keine Stellungnahme für beide Verfahren abgegeben. Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 7. März 2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.“

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde das vorliegende Gutachten von Dr. Philip Lüth vom 29. September 2022 anhand der Kriterien des o. g. Erlasses geprüft. Insgesamt ist das Gutachten plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit beider Denkmäler herangezogen werden. Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

I.6. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Severin nach DIBt 2012 für die Vorhaben Severin I+II der eno energy GmbH vom 30.11.2018 (Referenz-Nr.: F2E-2018-TGJ-

029) wurde durch den Sachverständigen Christian Weder erstellt und durch das StALU WM auf Plausibilität geprüft.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Gutachten nicht offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft ist und im Gutachten die Untersuchung zur Standorteignung der WKA gemäß den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 vollständig und umfassend durchgeführt wurde. Die Standorteignung wurde im Gutachten nachgewiesen.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

I.7.1 WKA 1-3

Mit Schreiben vom 1. März 2019 wurde die Gemeinde Domsühl um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Mit Schreiben vom 29. April 2019 (Posteingang 30. April 2019) versagte die Gemeinde Domsühl das Einvernehmen fristgerecht.

Im Nachgang kam es zu Überarbeitungen der Antragsunterlagen und entsprechender Beteiligung der Gemeinde bezüglich der Einholung des Einvernehmens. Es liegt dazu eine ergänzende Versagung vom 14. November 2019 vor.

Die Gemeinde Domsühl begründete die Versagung mit folgenden Punkten:

1. Windkraftanlagen lägen unterhalb des Mindestabstandes von 1000 m zur nächsten Ortschaft.
2. Ein vollständiger Rückbau des Fundamentes wird gefordert.
3. Forderung einer Anzeigepflicht zur Durchführung des Schwertransportes
4. Die Schallimmissionsrichtwerte für die Nacht würden am IO Parchimer Straße 58, Domsühl, Neubauernstraße 1, Severin sowie Dorfstraße 2, Severin in der Nacht nicht eingehalten werden.
5. Der Schattenwurf wiese eine zu hohe Zusatzbelastung aus.
6. Belange des Artenschutzes wären Betroffen; Brutdaten wären zu alt.
7. Forderung nach Lageplan und Kontaktdaten für die örtliche Feuerwehr.
8. Hinweis auf Baudenkmäler
9. Der Gesamtkompensationsbedarf stimmte rechnerisch nicht.
10. Alleebäume und weitere für die Errichtung zu beseitigende Pflanzungen sollen an Ort und Stelle ersetzt werden.

WKA 4 und 5

Mit Schreiben vom 8. April 2019 wurde die Gemeinde Friedrichsruhe um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 (Posteingang 4. Juni 2019) versagte die Gemeinde Friedrichsruhe das Einvernehmen fristgerecht und begründete das versagte Einvernehmen mit Schreiben vom 17. Juli 2019 (Posteingang 24. Juli 2019).

Im Nachgang kam es zu Überarbeitungen der Antragsunterlagen und einer entsprechenden Beteiligung der Gemeinde bezüglich der Einholung des Einvernehmens vom 11. November 2019.

Die Gemeinde Friedrichsruhe begründete die Versagung mit folgenden Punkten:

11. Falsche Einstufung der Immissionsorte
12. Keine Auseinandersetzung der Auswirkungen der WKA auf die umliegenden Gebiete bezüglich der Erholungseignung und dem Naturerlebnis.
13. Die Umfangswirkung der Ortschaften durch Windeignungsgebiete sind zu thematisieren.
14. Genaue Angaben zu den Entfernungen der WKA zur nächsten Wohnbebauung wäre

nicht vorhanden.

I.7.2 Prüfung der Versagensgründe

Das Erfordernis des Einvernehmens der Gemeinde steht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Gemeinde für die Aufstellung von Bauleitplänen, durch die die Entwicklung der Gemeinde vorbereitet und geleitet werden soll. Zweck des Einvernehmensefordernisses ist der Schutz der Planungshoheit der Gemeinde.

Materiell geht es um die Einhaltung der Zulässigkeitsregeln der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB. Formal geht es darum, an der Entscheidung über die Zulässigkeit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB mitzuwirken und sicherzustellen, dass durch die Beteiligung der Gemeinde diese in die Lage versetzt wird, darüber zu entscheiden, ob sie aus Anlass des Genehmigungsverfahrens über ein Vorhaben von ihrer Befugnis Gebrauch macht, durch Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans, insbesondere Bebauungsplans, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu ändern (Planungshoheit der Gemeinde).

„Zum Zweck des Einvernehmensefordernisses gehört auch, dass die Gemeinde in den Fällen, in denen sie (noch) nicht geplant hat oder in denen von ihrer Planung im Genehmigungsverfahren abgewichen werden soll, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt ist. Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erhält die Gemeinde darüber hinaus Gelegenheit, ihre sich aus der Planungszuständigkeit ergebenden Belange geltend zu machen: Zum einen kann sie bei Beurteilung der in den §§ 31, 33 bis 35 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensbefugnisse mit planerischem Einschlag ihre Vorstellungen nutzbar machen. Zum anderen kann sie, wenn ein nach §§ 31, 33 bis 35 zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer grundsätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Vorhaben zu ändern, einschließlich der vorläufigen Sicherung der Planung mittels Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 und 15. (...) Das Einvernehmensefordernis ist dabei nicht allein auf die Prüfung des evtl. Einsatzes bestimmter planungsrechtlicher Instrumente zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt. Durch die Mitprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 31, 33 bis 35 hat das Einvernehmensefordernis auch insoweit eigenständige rechtliche Bedeutung.(...) Denn Zweck des § 36 ist, dass „die Gemeinden als sachnahe und fachkundige Behörde in Ortsteilen, in denen sie noch nicht geplant haben, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bebauungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt werden“ (BVerwG, Urt. vom 7. 2. 1986 – 4 C 43.83 – a.a.O., vor Rn. 1).“ (vgl. Kommentar Ernst/Zinkhan, BauGB § 36 Rn. 9 m.w.N.).

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden begründet. Die Begründung bezieht sich in den Begründungspunkten 6, 9 und 10 jedoch auf Sachverhalte, welche durch die damals zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft wurden. Im Ergebnis stellt diese fest, dass hierin keine Versagensgründe vorliegen und durch die in diesem Bescheid mitgeteilten Nebenbestimmungen die Rechtmäßigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Der unter Punkt 1 angemerkte unterschrittene Mindestabstand wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg geprüft. Dieses kommt zur Auffassung, dass die WKA die geltenden Abstandsgebote zur Wohnbebauung einhalten.

Die Punkte 2, 3, 5, 7 und 8 stellen Forderungen zur Aufnahme als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid dar. Diese wurden zum Teil bereits durch die Fachbehörden mitgeteilt und in die Nebenbestimmungen d. B. mitaufgenommen.

Die unter den Punkten 11 und 4 mitgeteilten Sachverhalte wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geprüft. Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Einstufung korrekt vorgenommen wurde und die Lärmrichtwerte an den genannten Immis-

sionsorten eingehalten werden. Teilweise sind zur Sicherstellung der Einhaltung Nebenbestimmungen mitgeteilt und in diesen Bescheid mitaufgenommen worden.

Die fehlende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Erholungswirkung und Naturerlebnis unter Punkt 12 ist nicht zu beanstanden. Die Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde mittels Visualisierung und im Rahmen des LBP abgeprüft. Der Charakter des Gebietes wird nicht wesentlich verändert. Die Zusatzbelastung Geräusche /Schattenwurf bewegt sich innerhalb verordnungsdefinierter Grenz- und Schwellenwerte. Es kommt deshalb zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung oder des Naturerlebnisses.

Die Umfassungswirkung unter Punkt 13 wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg geprüft. Diesbezüglich gibt es Regelungen die eine Ortschaft vor einer sogenannten „Umzingelung“ bewahren. Für die beiden Vorhaben konnte dies jedoch nicht festgestellt werden.

Genauere Angaben zur Entfernung der WKA zur nächsten Wohnbebauung liegen in den Plänen der Antragsunterlagen vor. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat die Abstände geprüft und keine Missstände zu den bestehenden Abstandsregelungen festgestellt

I.7.3 Entscheidung des Ersetzens

Der Gemeinde Domsühl wurde mit Schreiben vom 6. September 2022 mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen. Diese teilte mit E-Mail vom 16. September 2022 die Kenntnisnahme der Absicht mit.

Der Gemeinde Friedrichsruhe wurde mit Schreiben vom 6. September 2022 mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen. Eine Rückmeldung der Gemeinde blieb aus.

Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen beider Gemeinden nunmehr nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann. Die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens sind erfüllt.

Das versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Domsühl sowie der Gemeinde Friedrichsruhe wird durch Erteilung dieses Bescheides ordnungsgemäß ersetzt.

Die Ersetzung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben die hohen Anforderungen, die an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden, bis auf das Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens erfüllt, so dass grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch besteht. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde konnte hingegen nicht ausgegangen werden. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit planerische Vorstellungen der Gemeinde der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die eno energy GmbH beantragte **für die WKA 1-3** zunächst die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Absatz 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Die Vorprüfungsunterlage wurde durch die Umwelt & Planung Bürogemeinschaft Brit Schoppmeyer (Wokreter Weg 3a, 18239 Heiligenhagen) und Babette Lebahn (Am Mühlensee 9, 19065 Pinnow) im Auftrag der eno energy GmbH erstellt.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen die Einleitung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich macht. Konkret führten die Fachgutachterinnen der beauftragten „Umwelt & Planung Bürogemeinschaft“ folgende Gründe für die Notwendigkeit einer UVP an:

- empfohlener Abstand zu geschützten Biotopen nach § 20 BNatSchG unterschritten
- Inanspruchnahme von Boden durch die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen
- veraltete Daten der faunistischen Erhebungen zu den Artengruppen Brutvögeln und Fledermäusen
- mögliche Beeinträchtigungen essentieller oder traditioneller Nahrungsflächen.

Zudem forderten die Fachgutachterinnen konkret folgende Prüfungen, um mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Art auszuschließen:

- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) im Genehmigungsverfahren nach BImSchG
- erneute Erfassung planungsrelevanter Groß- und Greifvogelarten im 2.000 m UG
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) erarbeiten
- FFH-Vorprüfung mit Datenabfrage beim LUNG M-V zur Abgrenzung des Brutwaldes.

Für die WKA 4-5 beantragte die eno energy GmbH eine freiwillige UVP. Eine UVP-Vorprüfung wäre demnach gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich gewesen. In der UVP-Vorprüfung des Vorhabens der WKA 1-3 wurden die WKA 4-5 als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 1 UVPG dennoch mitberücksichtigt. Die Bewertung der Fachgutachterinnen für die WKA 1-3, die o.g. Gründe für die Notwendigkeit einer UVP sowie die o.g. Forderungen der Nachprüfungen gelten demnach auch für die WKA 4-5.

Im Genehmigungsverfahren der WKA 1-3 wurde keine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Die Antragstellerin entschied sich für eine gemeinsame UVP für WKA 1-3 und 4-5 durchzuführen.

Der UVP-Bericht wurde ebenfalls durch die Umwelt & Planung Bürogemeinschaft Brit Schoppmeyer (Wokreter Weg 3a, 18239 Heiligenhafen) und Babette Lebahn (Am Mühlensee 9, 19065 Pinnow) im Auftrag der eno energy GmbH erstellt und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 der 9. BImSchV wurde durch die EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbB, Teerofen Haus 3, 19395 Plau, als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft und für den Bereich des Denkmalschutzes ergänzt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Rückbauverpflichtung

I.9.1 WKA 1-3

Die gem. § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mir mit Schreiben vom 25. Juli 2018 vor.

I.9.2 WKA 4-5

Die gem. § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mir mit Schreiben vom 13. Februar 2019 vor.

I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurden beide Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 7 vom 24. Februar 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 67), auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Die Anträge und die Antragsunterlagen **der WKA 1-5** lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 2. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Januar 2020 im Amt Parchimer Umland, im Amt Crivitz sowie im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist für die **WKA 1-5** endete am 3. Februar 2020. Gegen die Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Der mit der Bekanntmachung vom 25. November 2019 im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes M-V (AmtsBl. M-V / AAz. 2019 S. 495) anberaumte Erörterungstermin am 10. März 2020 **für die WKA 1-5** wurde demnach am 24.02.2020 im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes M-V (AmtsBl. M-V / AAz. 2020 S. 67) abgesagt. Zudem wurde die Absage des Erörterungstermins auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht.

II. **Entscheidung**

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für fünf WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über die Anträge der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter A.4 d. B. setzt sich aus der Gebühr für die Bearbeitung und die Genehmigung des Antrages für WKA 1-3 und des Antrages für WKA 4+5 zusammen.

Die Teilgebühr für die WKA 1-3 wird nach den Gebührennummern 200.6, 201.4.3, 201.4.6 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:



Herstellungskosten (inkl. MwSt) für WKA 1-3
(lt. Kostenaufstellung, aufgerundet auf volle 500) [REDACTED] EUR

Gebühr gem. Nr. 200.6
für die Genehmigung nach § 4 BImSchG [REDACTED] EUR

Zuschlag gem. Nr. 201.4.3
für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(30% der Gebühr nach Nr. 200.6) [REDACTED] EUR

Zuschlag gem. Nr. 201.4.6
für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss
des Genehmigungsverfahrens (bis 30 % der Gebühr gem. Nr.
200.6, hier 15 %) [REDACTED] EUR

Ermäßigung nach Nr. 201.4.7
bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des
Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30% der
Gebühr nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen, hier
3/5 der Gesamtauslagen) [REDACTED] EUR

Summe für WKA 1-3 **[REDACTED] EUR**

Die Teilgebühr für die WKA 4 und 5 wird nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7 und 2.4.13 des
Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt
festgesetzt:

Gebühr gem. Tarifstelle 2.2 für die Genehmigung nach § 4
BImSchG bei WKA
je Kilowatt Nennleistung: 6,50 EUR
je Meter Gesamthöhe über Grund: 50,00 EUR [REDACTED] EUR
bei 2 WKA zu 4500 kW Nennleistung und
einer Gesamthöhe von 242 m

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.2
für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach
Anlage 1 des UVPG
(30 bis 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2, mindestens 5.000
EUR, hier 30 %) [REDACTED] EUR

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.7 [REDACTED] EUR



für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (bis 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2, hier 15 %)

Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13

bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30% der Gebühr nach Tarifstelle 2.2 , höchstens bis zur Höhe der Auslagen, hier 2/5 der Gesamtauslagen)

████████ EUR

Summe für WKA 4 und 5

████████ EUR

Gesamtsumme für WKA 1-5

████████ EUR

Der Gebührenrahmen des Zuschlags nach Nr. 201.4.6 bzw. Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 30 % (nach aktueller Fassung der ImmSchKostVO M-V sogar 50 %) der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Bestandteile der Antragsunterlagen erneut nach Änderung geprüft:

- Schallprognose
- LBP
- AFB
- UVP-Bericht

Da es sich hierbei um wesentliche Dokumente zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen handelt und insbesondere bei den naturschutzfachlichen Unterlagen mehrfache Änderungen zu erhöhtem Prüfungsaufwand führten, ist ein Zuschlag der Hälfte des Gebührenrahmens angemessen.

II.3. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 5. Mai 2023, zugestellt per E-Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 11. Mai 2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung.

Aufgrund geringfügiger Änderungen wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. Mai 2023, zugestellt per E-Mail, eine weitere Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 17. Mai 2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung.

III. **Bedingungen**

III.1. Bauordnung

Die Bedingungen C.I.1.1 bis C.I.1.2 d. B. stellen die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen

ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3 d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

III.2. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2. d. B.:

Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu vier Rotmilanhorsten und einem Schwarzmilanhorst ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die jeweiligen Brutpaare und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Betriebsregulierungen während der Feldbearbeitung sollen den Aufenthalt, insbesondere im September und Oktober des jeweiligen Brutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren.

Durch den Bau der WKA gehen Habitate der Feldlerche verloren.

Ohne Nachweise der vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber der Anlagen und den Landnutzern der Flächen wäre eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Betriebsregulierungen während der Feldbearbeitung und der Maßnahme für die Feldlerche nicht gesichert.

III.3. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.3. d. B.:

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmung C.I.3. festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

IV. **Befristung**

Die unter Ziffer C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. **Auflagen**

V.1. Allgemeines

Die unter C.III.1. festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit

und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten **durch die WKA 1-3** lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schallimmissionsprognose – Revision 2 vom 08.10.2019, Projekt Severin I, Errichtung von 3 Windenergieanlagen Typ Nordex N149/4.5 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Fundamenterhöhung von 3 m und einer Nennleistung von 4,5 MW, Bericht Nr. enosite-49-0022-SL-2019-02-00, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Rerik
- [2] Schattenwurfprognose – Revision 2 vom 11.10.2019, Projekt Severin I, Errichtung von 3 Windenergieanlagen Typ Nordex N149/4.5 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 164 m, zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 4,5 MW, Bericht Nr. enosite-49-0022-ST-2019-02-00, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Rerik

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird nur eingeschränkt bestätigt.

Die Einschränkung bezieht sich zunächst auf die durch den Gutachter in [1] betrachteten Immissionsorte. In der Stellungnahme des LUNG vom 14.05.2019 wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in der Ortslage Frauenmark dem Straßenzug „Dorfstraße“ zwei unterschiedliche Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Deshalb sollte neben den in [1] betrachteten Immissionsorten „Dorfstraße 8, 13, 14 und 15“, die sich sämtlich auf der südlichen Seite der Dorfstraße befinden, außerdem die nördlicher gelegene „Dorfstraße 19“ in die Untersuchung einbezogen werden. Diesem Wohngebäude kommt die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes i. S. von Nr. 6.1e) TA Lärm zu. Der Immissionsrichtwert „nachts“ wird hier bereits durch die Vorbelastung derart überschritten, dass neue Vorhaben nur dann zuzulassen sind, wenn deren Zusatzbelastung gegen Null geht. Insofern ist hier eine Sonderfallbetrachtung angezeigt. Die vom LUNG durchgeführten Berechnungen ergaben, dass nur durch die schallreduzierten Betriebsweisen der geplanten WKA „nachts“ der entsprechend erforderliche Abstand zum Immissionsrichtwert einzuhalten ist.

Das LUNG hat zudem in der Ortslage Severin das Wohngebäude „Neubauernstraße 7“ betrachtet. Dieses liegt gemäß eigenen Ermittlungen des LUNG nur knapp außerhalb des gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereiches. Der hier geltende Immissionsrichtwert „nachts“ für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) wird dabei durch die Vorbelastung durch WKA und durch einwirkende gewerbliche Vorbelastung (BHKW der „Landpute Severin“ – siehe Stellungnahme vom 14.05.2019) komplett ausgeschöpft. WKA sind atypische Anlagen i. S. der TA Lärm, deren Einfluss sich nicht zwingend auf das 10 dB(A)-Abstandskriterium begrenzen lässt. Der Beurteilungspegel „nachts“ der Gesamtbelastung erhöht sich unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsweisen auf $L_r = 40,4$ dB(A). Dies ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig. Der Immissionsort ist nach Ansicht des LUNG trotzdem als maßgeblicher Immissionsort in diesem und weiteren Verfahren am Standort zu führen.

Nicht zuletzt handelt es sich bei dem Immissionsort „Domsühl, Parchimer Straße 58“ nach den dem LUNG vorliegenden Informationen um ein reines Wohngebiet gem. Nr. 6.1f) TA Lärm mit Immissionsrichtwerten „tags“/ „nachts“ von 50 dB(A)/35 dB(A). Auch wenn dies im Rahmen des hier zur Rede stehenden Genehmigungsverfahrens keine Auswirkungen hat, ist die Angabe zur Schutzwürdigkeit in einer Überarbeitung von [1] anzupassen. Diese Anpassung wurde entsprechend umgesetzt.

Die Darstellung der Vorbelastungssituation durch insgesamt 58 Bestands-WKA im „Windpark Zölkow“ und 30 WKA im „Windpark Grebbin“ in [1] entspricht dem Kenntnisstand des LUNG. Die in [1] dargestellten Betriebsweisen „nachts“ der parallel beantragten aber vorrangig zu bewertenden 5 WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE weichen dagegen von den zu diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen ab. Der Gutachter nimmt dabei durch den Ansatz von Betriebsweisen mit höheren Leistungen eine Überbewertung vor.

Die Antragstellerin sieht in Anbetracht der Vorbelastungssituation für alle drei beantragten WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m zzgl. 3 m Fundamentenerhöhung im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduzierte Betriebsweisen wie folgt vor:

- „WKA 1“ im Mode 14
- „WKA 2“ und „WKA 3“ im Mode 13

Unter Ansatz der gem. der LAI-Hinweise geforderten Unsicherheitsbetrachtung resultieren aus diesen Betriebsweisen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten, die nicht zu einer (unzulässigen) Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung führen. Am durch das LUNG betrachteten Immissionsort „Frauenmark, Dorfstraße 19“ mit einer bereits vorhandenen Immissionsrichtwertüberschreitung werden durch die geplanten WKA jeweils Teilbeurteilungspegel erzeugt, die mindestens 15 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ von 40 dB(A) liegen.

Das LUNG hält es jedoch trotzdem für erforderlich und angemessen, den Nachtbetrieb der „WKA 3“ aufgrund der Datenlage des WKA-Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE (nur Herstellerwerte) auszusetzen. Erst nach Vorlage der Ergebnisse von Vermessungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie³, die das prognostizierte schalltechnische Verhalten der WKA bestätigen, ist dieser für zulässig zu erklären.

Auch für die Betriebsweisen Mode 0 und Mode 14 ist durch Vorlage von Datenblättern, die auf FGW-konformen Vermessungen beruhen, das genehmigungskonforme schalltechnische Verhalten der WKA nachzuweisen, da auch für diese Modi in der Prognose [1] lediglich Herstellerwerte verwendet wurden. Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte L_e , max „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 4).

Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [2] stellt eine Revision des mit Stellungnahme vom 14.05.2019 bewerteten Gutachtens dar. Nach Angaben des Gutachters wurde die Überarbeitung erforderlich, weil als Vorbelastung in der Vorgängerversion angesehene WKA im Windpark „Zölkow“ weggefallen sind. Auf die Bewertung dieses Vorhabens hat das jedoch keine Auswirkungen. Folgende Aussagen aus der Stellungnahme des LUNG vom 14.05.2019 gelten deshalb weiter fort:

Die vorliegende Unterlage [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Frauenmark und Friedrichsruhe Hof. Lt. [2] sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag durch die Immissionsbeiträge der beantragten WKA an zwei Immissionsorten in Frauenmark zu erwarten. Der Gutachter sieht grundsätzlich die Ergreifung technischer Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit der vom Antragsteller tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen. Dabei ist zu überprüfen, ob die aus

³ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

dem Windpark Zölkow / Kladrup resultierende Vorbelastung im Nordosten an den betroffenen Immissionsorten (Frauenmark, Dorfstraße 14 und 15) zu einer Minderung der Schattenwurfkontingente für die hier zur Rede stehenden WKA im Südwesten führt (Klärung der Existenz gemeinsam betroffener Immissionsorte).

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten **durch die WKA 4-5** lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schallimmissionsprognose – Revision 2 vom 08.10.2019, Projekt Severin II, Errichtung von 2 Windenergieanlagen Typ Nordex N149/4.5 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Fundamenterhöhung von 3 m und einer Nennleistung von 4,5 MW, Bericht Nr. enosite-49-0031-SL-2019-02-00, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Rerik
- [2] Schattenwurfprognose – Revision 2 vom 11.10.2019, Projekt Severin II, Errichtung von 2 Windenergieanlagen Typ Nordex N149/4.5 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 164 m, zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 4,5 MW, Bericht Nr. enosite-49-0031-ST-2019-02-00, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Rerik

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird nur eingeschränkt bestätigt.

Die Antragstellerin sieht in Anbetracht der Vorbelastungssituation für die beiden beantragten WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduzierte Betriebsweisen im Mode 15 vor. Unter Ansatz der gem. der LAI-Hinweise geforderten Unsicherheitsbetrachtung ergeben sich bei der Berechnung Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten, die 10 dB(A) und mehr unterhalb der geltenden Immissionsrichtwerte liegen. Weder im Beurteilungszeitraum „tags“ noch „nachts“ befindet sich schützenswerte Bebauung im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der beantragten WKA.

Das Gutachten [1] weist im Folgenden für zwei Immissionsorte in der Ortslage Severin im zulässigen Bereich befindliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ von 40 dB(A) schon durch die Vorbelastung aus („Dorfstr. 2“ und „Neubauernstr. 1“ mit jeweils $L_{r,VB} = 40,8$ dB(A)). Durch den Einfluss der geplanten WKA erhöhen sich lt. [1] die Gesamtbeurteilungspegel an diesen Immissionsorten schließlich auf L_r gesamt = 41,0 dB(A)). Dies ist gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm ebenfalls als noch zulässig anzusehen.

Eigene Ermittlungen des LUNG ergeben jedoch Beurteilungspegel, die die Immissionsrichtwerte „nachts“ unterschreiten. Das liegt daran, dass die Vorbelastungssituation in [1] teilweise falsch dargestellt wurde, wobei die Ansätze für die 58 Bestands-WKA im „Windpark Zölkow“ und die 30 WKA im „Windpark Grebbin“ dem Kenntnisstand des LUNG entsprechen. Die in [1] dargestellten Betriebsweisen „nachts“ der parallel beantragten aber vorrangig zu bewertenden 5 WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 STE weichen dagegen von den zu diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen ab. Mithin wurden die Immissionsbeiträge dieser WKA überbewertet.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in der dargestellten Betriebskonfiguration ist aus schallschutztechnischer Sicht gegeben. Für die Betriebsweisen Mode 0 und Mode 15 ist durch Vorlage von Datenblättern, die auf FGW-konformen Vermessungen beruhen, das genehmigungskonforme schalltechnische Verhalten der WKA nachzuweisen, da für diese Modi in der Prognose [1] lediglich Herstellerwerte verwendet wurden.

Wenn auch die LAI-Hinweise unter Ziff. 4.2 grundsätzlich die Aussetzung des Nachtbetriebs von nicht vermessenen WKA-Typen empfiehlt, hält das LUNG diese Maßnahme an dieser Stelle für unverhältnismäßig. Überhaupt beachtenswerte Immissionsbeiträge durch die Zu-

satzbelastung werden lediglich an Immissionsorten geliefert, an denen es zu keiner prognostischen Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung kommt. Zum Nachweis des schallreduzierten Betriebs der WKA soll die Frist zur erstmaligen Übergabe von Betriebsprotokollen auf einen Monat verkürzt werden.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte Le_{max} „tags“/ „nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 5).

Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [2] stellt eine Revision des mit Stellungnahme vom 14.05.2019 bewerteten Gutachtens dar. Nach Angaben des Gutachters wurde die Überarbeitung erforderlich, weil als Vorbelastung in der Vorgängerversion angesehene WKA im Windpark „Zölkow“ weggefallen sind. Auf die Bewertung dieses Vorhabens hat das jedoch keine Auswirkungen. Folgende Aussagen aus der Stellungnahme des LUNG vom 14. Mai 2019 gelten daher weiter fort:

Die vorliegende Unterlage [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Friedrichsruhe Hof, Frauenmark, Goldenbow und Friedrichsruhe Dorf. Lt. [2] sind die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag durch die Immissionsbeiträge der beantragten WKA an zahlreichen Immissionsorten in Friedrichsruhe Hof zu erwarten. Darüber hinaus sind an zwei Immissionsorten in Frauenmark die Immissionsrichtwerte wahrscheinlich durch die Immissionsbeiträge bestehender bzw. geplanter WKA (Vorbelastung) bereits überschritten, so dass hier auf Nullbeschattung abzustellen ist. Nicht zuletzt wird es durch das Zusammenwirken der Immissionsbeiträge der WKA der Vorbelastung mit denen des hier zur Rede stehenden Antrags zu Überschreitungen an weiteren Immissionsorten in der Ortslage Frauenmark kommen.

Der Gutachter sieht grundsätzlich die Ergreifung technischer Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit der vom Antragsteller tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abstimmung auf reale Schattenwurfzeiten grundsätzlich zulässig ist. Die durch die bestehenden / geplanten WKA verursachten astronomisch maximal möglichen Zeiten mit Beschattung sind aber regelmäßig vollständig als Vorbelastung zu führen, es sei denn, aus dem im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der hier beantragten WKA zu erstellenden Schattenwurfkonzept wird die Einbindung der parallel geplanten WKA ersichtlich. Dazu wäre der Nachweis zu erbringen, dass alle Anlagen an ein gemeinsames Schattenwurfmodul angeschlossen werden, welches die Abschaltung der WKA vernetzt steuert.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Schallimmissionsgrenzwerte zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit für die Nebenbestimmung unter C.III.2.9 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 17. Mai 2023 erteilt.

V.3. Bauordnung

Zur Sicherstellung der §§ 11 Abs. 3, 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V wurden die Auflagen Nr. C.III.3.1, bis C.III.3.6 d. B. festgesetzt.

Die Auflage C.III.3.7 d. B. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und

ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.8 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 9. Mai 2023 erteilt.

V.4. Naturschutz

Eingriff

Die **Nebenbestimmungen C.III.4.1 bis C.III.4.4 d. B.** dienen der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung. Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen dargestellt und diese innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Der Eingriffsverursacher beabsichtigt den Eingriff in Höhe von 325.976 m² KFÄ (mit BNK-Nachweis) bzw. 350.191 m² KFÄ (ohne BNK-Nachweis) über die Übertragung der Kompensationsverpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung auf die Flächenagentur M-V GmbH oder ggf. bei zwischenzeitlicher Anerkennung der Ökokontomaßnahmen LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ und LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“ auszugleichen.

Der Eingriffsverursacher beabsichtigt die erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente über die Nutzung der Ökokontomaßnahmen LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ und LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“ auszugleichen. Dieses ist aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich und wird als Ausgleich durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.

Gemäß § 9 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V kann eine Anrechnung von Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff nur erfolgen, wenn nach der Anerkennung der Ökokontomaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V die Voraussetzungen zur Kompensation des betreffenden Eingriffs nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Derzeit sind die Ökokontomaßnahmen LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ und LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“ noch nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V anerkannt, jedoch bereits umgesetzt und durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde am 11.05.2021 abgenommen. Daher haben sich der Eingriffsverursacher und die Flächenagentur M-V GmbH in Ihrem Vertrag von 07.04.2021 zur Übertragung der Kompensationsverpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung gemäß § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO

M-V auf die Flächenagentur M-V verständigt.

Die Voraussetzungen zur Kompensation des betreffenden Eingriffs nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt, wenn durch die Ökokontomaßnahme

- a) die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist oder
- b) die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 07.04.2021 zwischen dem Eingriffsverursacher und der Flächenagentur M-V GmbH vom 07.04.2021 und der darin enthaltenen Vereinbarung, liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vor.

Die **Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.4.5 bis C.III.4.11 d. B.** sind erforderlich, um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Die **Nebenbestimmungen C.III.4.12 sowie C.III.9.1 bis C.III.9.3 d. B.** sind zur Ermöglichung der Vollzugskontrolle der Nebenbestimmungen erforderlich. Der Baubeginn, die Inbetriebnahme und ein Betreiberwechsel sind nicht allein bei der Genehmigungsbehörde, sondern auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Dokumentation verschiedener Daten von besonderer Relevanz. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Artenschutz

Die Anordnung der **Nebenbestimmungen C.III.4.13 bis C.III.4.18 d. B.** sind erforderlich, um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Es soll die Anlage von Brutplätzen und das Anlocken von Greifvögeln verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Die **Nebenbestimmungen C.III.4.19 und C.III.4.20 d. B.** sind erforderlich, um den Schutz der Fortpflanzungsstätte des Rotmilans zu gewährleisten.

Nebenbestimmung C.III.4.21 d. B. dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.4.14 bis C.III.4.18.

Nebenbestimmungen C.III.4.22 bis C.III.4.30 d. B.: Da die Aktivitäten insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitorings ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB-WEA M-V 2016, Teil Fle-

dermäuse), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist festzustellen, dass es zu falschen bzw. nicht Abschaltungen beim Einsatz von qualitativ ungenügenden Regensensoren kommen kann. Daher wird entgegen der Darlegungen in den AAB Fledermäuse M-V die Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den Abschaltzeiten aus artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Da zur Durchführung des Höhenmonitoring, falls vom Vorhabenträger gewünscht, keine konkreten Angaben vorliegen, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings erforderlich. Die Dokumentation und Einreichung bei der unteren Naturschutzbehörde dient der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten. Die Beauftragung der Vorlage der Abschaltprotokolle und der Ergebnisse des Höhenmonitorings dienen der Sicherung der Umsetzung der Abschaltzeiten und des Höhenmonitorings. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V 2016, Teil Fledermäuse Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern festgelegte Abschaltzeiten ggf. angepasst werden müssen.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.4.31 bis C.III.4.33 d. B. sind erforderlich, da sich die geplanten WKA in einem Abstand von weniger als 2 km zu vier Rotmilanhorsten und einem Schwarzmilanhorst befinden. Auch besteht im weiteren Aktionsraum (1–2 km) um die Fortpflanzungsstätten noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dieses kann aber ggf. durch Lenkungs- oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die untere Naturschutzbehörde kommt zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zur Abschaltung der WEA verbindlich umsetzbar ist und somit geeignet ist, das Tötungsrisiko für die Brutpaare der Arten Rotmilan und Schwarzmilan wirksam unter die Signifikanzschwelle zu reduzieren. Die Auflagen sind erforderlich, um eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zeitweisen Abschaltung der WEA zu ermöglichen. Wäre die Kontrollfähigkeit der Maßnahme nicht gegeben, wäre auch die Eignung der Maßnahme anzuzweifeln. Die Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen sowie Darlegungen zum Vorgehen bei einem Bewirtschafterwechsel sind erforderlich, um die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Nebenbestimmung C.III.4.34 d. B. ist erforderlich, weil die Arten Rotmilan und Schwarzmilan gegenüber von WKA kein Meideverhalten zeigen. Die Tagesabschaltung von WKA ist derzeit als Möglichkeit fachlich anerkannt, das Tötungsrisiko von Rotmilanen und Schwarzmilanen in Bereichen von WKA, die sich in einer Entfernung von <1 km bis 2 km zu einem Rotmilanhorst oder Schwarzmilanhorst befinden, unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Nebenbestimmung C.III.4.35 d. B. ist erforderlich, um den Habitatverlust der Feldlerche auszugleichen. Das Meideverhalten der Feldlerche bei der Wahl von Nistplätzen beträgt zu vertikalen Strukturen (z.B. Baumreihen) bis zu 100 Metern und bei Waldrändern bis zu 150 Meter.

Nebenbestimmungen C.III.4.36 und C.III.4.37 d. B. sind erforderlich, um die Kontrollierbarkeit, Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Nebenbestimmung C.III.4.38 d. B. ist erforderlich, da das regelmäßige Aufsuchen der Horstbäume eine Aufgabe des Brutplatzes nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Nebenbestimmung C.III.4.39 d. B. ist erforderlich, um mögliche Differenzen zwischen Genehmigung und Antragsunterlagen auszuräumen.

V.5. Wasser, Abfall, Boden

Die Auflagen C.III.5.1 bis C.III.5.14 d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.6. Luftfahrt

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der **Auflagen C.III.6.1 bis C.III.6.19 d. B.** erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV-10120-3, -4, -5 vom 11.4.2019
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.8. d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

V.9. Anzeigen

Die Auflagen unter Punkt C.III.9. d. B. dienen der der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

E. **Hinweise**

I.1. Allgemeine Hinweise

I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BlmSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutzrecht

Für die WKA 1-3:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 0⁴:

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der

⁴ NORDEX, Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/4.0-4.5, F008_270_A19_ML, Revision 00, 2018-03-29



LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 13⁴:

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 14⁴:

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	74,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 15⁴:

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	79,2	85,4	89,1	91,7	92,4	89,9	82,3	74,3

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Für die WKA 4+5:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 0⁵

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	(82,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum N 149-4.5 MW STE, Mode 15²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	79,2	85,4	89,1	91,7	92,4	89,9	82,3	(74,3)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

- I.3.1 Für die **WKA 4-5** existiert eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S.2 Baugesetzbuch vom Antragsteller, diese wurde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Bauaufsichtsbehörde eingereicht.

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtungserklärung wurde die Vorlage einer Bankbürgschaft vereinbart.

- I.3.2 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:
- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
 - c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

I.4. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

I.5. Naturschutz

- I.5.1 Ökokontomaßnahme und Abbuchung der KFÄ: In § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde die erfolgte Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme mitteilt, wenn die Genehmigungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß § 10 Ökokontoverordnung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung. Zuständig ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“.
- I.5.2 Biotopschutz / Nutzung des Aushubbodens: Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.
- I.5.3 Gehölzschutz: Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

I.6. Wasserrecht

- I.6.1 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
- I.6.2 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.6.3 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- I.6.4 Es sind die Vorschriften des LWaG M-V, WHG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.
- I.6.5 Da sich im Trassenbereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Anlagenbetreibern (Eigentümer) notwendig.
- I.6.6 Entwässerungssysteme, Dränagestränge und sonstige den Wasserabfluss dienenden Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigen Kosten zu beseitigen.
- I.6.7 **Für die WKA 1-3:** Gemäß § 82 LWaG M-V sind die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Durch die Maßnahme wird das Gewässer LV72 gekreuzt. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ ist zur Anzeigenbearbeitung erforderlich.
- I.6.8 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG und § 5 des LWaG M-V wie,
- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser,
 - die Absenkung des Grundwasserstandes,
 - die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer oder
 - die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen.

I.7. Straßen

- I.7.1 Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb aller fünf WKA bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Nach den vorliegenden Unterlagen werden die WKA außerhalb der im Anbaurecht festgelegten Abstände errichtet. Die Anträge bedürfen deshalb keiner Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin.
- I.7.2 Sollten direkte Anbindungen der Baustraßen bzw. Wartungswege an der Bundesstraße B 321 erforderlich werden, sind für die Anbindegenehmigung erforderliche Detailunter-

lagen sowohl analog als auch digital zur Übernahme in die Radwegplanung der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

I.8. Luftfahrt

I.8.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß C.III.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windkraftanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

I.8.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.8.3 Kraneinsatz:

I.8.4 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2019/051 (24-2/2150), (WKA 1-3) oder das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2019/066 (24-2/2159), (WKA 4-5) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.



I.9. Arbeitsschutz

- I.9.1 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- I.9.2 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung Luftfahrthindernissen)	von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen



GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12. Dezember 2018
ImSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlen Böckers

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Muster Bürgschaftsurkunde
 3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung v. 17.04.2023
 4. Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte der WKA 1-3
 5. Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte der WKA 4+5